

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 10 (1918)

Heft: 9

Artikel: Die Arbeitslosenfürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350868>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In Erwägung wäre ferner die Beschlagnahme von leerstehenden Wohnungen zu ziehen, die durch eine Bundesratsverordnung ermöglicht werden könnte.

Von grossem Nutzen könnten auch Untersuchungen darüber sein, wie eine Verbilligung des Bauens ohne Beeinträchtigung der Solidität und des guten Geschmacks zu erzielen wäre. In Deutschland hat man es mit Preis-ausschreiben versucht.

Alle diese Massnahmen können als solche dringlicher Natur bezeichnet werden. Daneben gilt es aber auch, das Wohnungswesen überhaupt gesetzlich zu regeln. Das könnte durch den Erlass eines eidgenössischen Wohnungsgesetzes vielleicht in Verbindung mit einer Wohnungsinspktion geschehen. Dabei kämen in Betracht: Aufstellung von Bauvorschriften, Bereitstellung von Bauland, Verhinderung des Bodenwuchers, das Recht der Expropriation von Grund und Boden durch die Gemeinden, die Beschaffung von Baukapital mit Hilfe des Bundes, eventuell durch die Unfallversicherungsanstalt, Regelung des Mietrechtes usw. Die Prüfung und Lösung aller dieser Fragen wäre einem sachverständigen Kollegium in Verbindung mit Vertretern der Interessenten zu übertragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Die hier gemachten Vorschläge bildeten denn auch die Diskussionsgrundlage bei der Behandlung in der Notstandskommission. Schliesslich wurden sie einstimmig akzeptiert und beschlossen, sie dem Bundesrat zur Annahme zu empfehlen.

Es wird sich nun zeigen, ob es dem Bundesrat ernst ist, oder ob wieder Jahre vergehen müssen, bis wirklich an die Arbeit gegangen wird.



Die Arbeitslosenfürsorge.

Um jedes Missverständnis von vornherein auszuschliessen, bemerken wir einleitend, dass es sich hierbei nicht um die Subventionierung von privaten oder öffentlichen Arbeitslosenkassen handelt — diese Fragen ruhen noch wohlverwahrt in irgendeiner Schublade des Bundeshauses und harren der Erlösung — sondern um Notstandsmassnahmen, geboren aus der gegenwärtigen Not der Zeit.

Als zu Beginn des Jahres 1918 sich in der Industrie Krisenzeichen bemerkbar machten, erinnerte sich der Bundesrat der Arbeiterforderungen vom August 1917, die Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit verlangten. Ein Fonds, dem 10 % der Kriegsgewinnsteuer zugeführt wurden, bestand bereits und es galt nun, die Basis für eine zweckmässige Unterstützungsaktion zu finden.

Die Herren Grossunternehmer meldeten sich mit einer Offerte an, in der sie zum Zwecke einer Notstandsunterstützung bei Arbeitslosigkeit pro beschäftigten Arbeiter die Summe von sechs Wochenlöhnen in Aussicht stellten.

Der Bundesrat bezeichnete zur Lösung der Frage eine Kommission, bestehend zu gleichen Teilen aus Vertretern der Unternehmer- und Arbeiterorganisationen.

In einer Reihe von Sitzungen stellte die Kommission den Entwurf betreffend Arbeitslosenfürsorge auf, der als ein Kompromiswerk gelten kann. In manchen Fragen gingen die Auffassungen der Kommissionsmitglieder weit auseinander und es wurde recht lebhaft debattiert, schliesslich musste man sich aber auf einer Linie finden, sollte überhaupt etwas Erspressliches herauskommen. In der Schlussabstimmung wurde dem vorliegenden Entwurf einstimmig der Segen erteilt. Der Entwurf bezieht sich auf alle Betriebe industrieller oder gewerblicher Art. Nicht einbezogen sind Handelsgeschäfte jeder Art, das Personal der öffentlichen Betriebe, der Verkehrsanstalten und die landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen

Arbeiter. Für diese Kategorien soll, soweit nötig, eine besondere Verordnung aufgestellt werden.

Die Unterstützung kommt nur zur Auszahlung, wenn die Arbeitslosigkeit eine Folge der Kriegsverhältnisse ist, d. h. sie muss verschuldet sein durch eine allgemeine Wirtschaftskrise, durch Rohstoffmangel oder ähnliche Erscheinungen.

Wird aus einem der genannten Gründe eine Betriebs-einschränkung nötig, so ist der Unternehmer verpflichtet, statt der Entlassung von Arbeitern eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit eintreten zu lassen. Das Volks-wirtschaftsdepartement kann eine solche Arbeitszeitverkürzung vorschreiben. Betrieben, in deren Branchen Arbeitslosigkeit herrscht, dürfen keine Bewilligungen für Ueberzeitarbeit gegeben werden, wenn die Arbeit auf andere ähnliche Betriebe verteilt werden kann.

Wird die wöchentliche Arbeitsdauer um 5 Stunden oder 10 % verkürzt, so wird keine Unterstützung für die ausfallende Zeit bezahlt. Wird sie um mehr verkürzt, so hat der Arbeiter Anspruch auf eine Entschädigung von 50 % des Lohnverlustes, im Maximum von 90 % des Gesamtverdienstes.

Als Verdienst wird berechnet: der Stundenlohn oder der durchschnittliche Akkordverdienst inklusive der regelmässigen Nebenbezüge wie Teuerungszulage bis zum Betrag von 14 Franken pro Tag.

Bei totaler Arbeitslosigkeit werden dem Ledigen mindestens 60 %, dem Verheirateten mindestens 70 % dieses Betrages vergütet.

Bei Teilarbeitslosigkeit wird die Unterstützung vom Betriebsinhaber gleichzeitig mit dem Arbeitslohn ausbezahlt. Bei Ganzarbeitslosigkeit erfolgt die Auszahlung auf einem öffentlichen Bureau der Gemeinde. In diesem Falle wird $\frac{1}{3}$ der Unterstützung vom Unternehmer, $\frac{1}{3}$ vom Wohnsitzkanton und $\frac{1}{3}$ vom Bund übernommen.

Bezieht ein Arbeiter nebst dieser Unterstützung solche aus andern Kassen (Verbandskassen), so wird ihm diese angerechnet und abgezogen, soweit sie seinen normalen Tagesverdienst übersteigt. Bei Krankheit und Unfall, die entschädigt werden, wird keine Unterstützung ausbezahlt.

Die Unternehmer der gleichen Branche haben zur Gewährleistung der Unterstützung eine Organisation zu errichten, in die jeder Unternehmer mindestens zwei — höchstens sechs Wochenlöhne der bei ihm beschäftigten Arbeiter zu entrichten hat. Die Höhe innert dieser Grenzen wird von den betreffenden Verbänden festgesetzt. Betriebsinhaber, die diese Verpflichtungen nicht erfüllen können, können davon befreit werden. In diesem Falle werden die Unterstützungen, soweit nicht ein Verband dafür aufkommt, ganz vom Kanton und Bund übernommen.

Streitigkeiten über die Bestimmungen oder die Auszahlung der Unterstützung werden von der kantonalen Einigungsstelle geschlichtet. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird ein verbindlicher Schiedsspruch gefällt.

Wird ein solcher Schiedsspruch innert 10 Tagen angefochten, so ist zur endgültigen Erledigung eine vom Bundesrat eingesetzte Rekurskommission zuständig, die aus drei Unparteiischen und je zwei Unternehmer- und Arbeitervertretern besteht.

Arbeiter, die die Unterstützung beziehen, sind gehalten, ihnen zugewiesene «angemessene» Arbeitsgelegenheit zu ergreifen.

Für den Bezug der Unterstützung ist weder eine Karenzzeit noch eine Bezugsdauer vorgesehen. Sie soll geleistet werden, so lange die Arbeitslosigkeit dauert.

Zum Schluss werden den Arbeitsämtern noch die Funktionen zugewiesen, die sie zur Organisation der Arbeitsvermittlung auszuüben haben.

Wir selber hätten gewünscht, dass manches in der Vorlage eine andere Regelung gefunden hätte, insbesondere ist die ganze Organisation der Unterstützungsaktion eine recht schwerfällige. Die Widerstände waren jedoch so gross, dass eine andere Lösung nicht zu finden war. Die Hauptsache blieb somit die Gewährleistung der Unterstützung selber und die ist in allen Fällen anerkannt.

Im Nationalrat wurde gegen diese Lösung Sturm gelaufen. Auch die welsche Presse verstieg sich zum Teil zu masslosen Angriffen. Man wütete, dass der Bundesrat die Arbeitslosenfürsorge auf dem Weg der unbeschränkten Vollmachten erledigen und sie nicht dem Parlament überlassen wollte. Man behauptete, weder die Unternehmer noch die Arbeiter seien begrüsst worden. Auch die Vorlage selber wurde in demagogischer Weise heruntergerissen. Der Bundesrat unterbreite sie daher, nachdem die Vertreterkonferenz der Kantone ihr zugesimmt hatte, der Neutralitätskommission, die ihr ebenfalls beipflichtete.

So ist der Weg zur endgültigen Beschlussfassung durch den Bundesrat geebnet und wir erwarten, dass er den Entwurf unverzüglich in Kraft erklärt, denn die Symptome einer allgemeinen Krise verschärfen sich von Tag zu Tag.

Der Arbeiterschaft stehen noch schwere Zeiten bevor. Wird ihr für die Zeit der grössten Not ein Minimum von Subsistenzmitteln gesichert, so geschieht dies sicher im Interesse der ganzen Volkswirtschaft, nicht zuletzt im Interesse der Unternehmer selber.



Die Nachtarbeit in den Bäckereien.

Wir haben in Nummer 4 der «Gewerkschaftlichen Rundschau» über die Bestrebungen des Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter-Verbandes berichtet, die dahin gehen, die Nachtarbeit in den Bäckereien ganz abzuschaffen. Auf die Eingabe des Verbandes vom November 1917 an das Volkswirtschaftsdepartement, berief dasselbe zur gegenseitigen Aussprache eine Konferenz der Interessenten ein. Es waren vertreten: Vom Volkswirtschaftsdepartement Dr. Kaufmann als Vorsitzender, ferner der Gewerbeverband, der Gewerkschaftsbund, die Bäckermeister- und Konditoren-Verbände, der Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter und die soziale Käuferliga.

Einleitend bekannte sich Herr Dr. Kaufmann als ein Anhänger des Nachtbackverbotes. Er gab auch der Ueberzeugung Ausdruck, dass ein Weg, der beide Teile befriedigt, gefunden werden möge.

Weniger hoffnungsvoll gestaltete sich die Diskussion, und es hatte zeitweilig den Anschein, als wäre eine Lösung ohne schwere Kämpfe ausgeschlossen. Man war allerdings darin einig, dass die Lösung der Frage auf gesetzlichem Wege sich ausserordentlich in die Länge ziehen müsse, anderseits mache der Vertreter des Bundesrates geltend, dass die ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates hier nicht ausreichen, weil diese bloss für die Kriegszeit Geltung haben. Herr Dr. Kaufmann erklärte sich zur Redigierung eines Verständigungsentwurfs bereit, der den vorgebrachten Voten Rechnung tragen werde. Damit war man einverstanden.

An einer Konferenz, die am 18. Juli stattfand, wurde der Verständigungsentwurf beraten.

Erfreulich war, dass an dieser Konferenz die Vertreter der Bäckermeister ihren ablehnenden Standpunkt aufgegeben hatten und so die Möglichkeit einer Verständigung tatsächlich gegeben war.

Das allerdings noch unverbindliche Ergebnis der Konferenz ist: Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien

und Konditoreien von 8 Uhr abends bis 4 Uhr, im Sommer 3 Uhr, morgens.

In besonderen Fällen sollen Ausnahmen zulässig sein.

Die Arbeitszeit soll nicht mehr als zehn Stunden pro Tag betragen.

Das gewerbsmässige Herstellen und Austragen von Backwaren an Sonntagen ist verboten. Für bestimmte Arbeiten soll für gewisse Zeit die Sonntagsarbeit zugelassen werden.

Den Konditoreien ist die Sonntagsarbeit von 6 bis 12 Uhr gestattet.

Zur Ueberwachung der Bestimmungen der Vereinbarung wird eine paritätische Kommission eingesetzt, die öffentlich-rechtlichen Charakter haben soll.

Es sind dies nur die grundsätzlichen Bestimmungen. Die ganze Vorlage beweckt eine Sanierung und Regelung der Verhältnisse im Bäcker- und Konditorgewerbe. Es wäre im Interesse der Arbeiter, der Meister und der Konsumenten sehr zu begrüssen, wenn sie zustande käme.

Sie wäre der Vorläufer der gesetzlichen Regelung, und es würde diese keine grossen Schwierigkeiten mehr bieten, wenn die Interessenten selber einig sind.

Der Verständigungsentwurf wird nun nach den Verhandlungen in der Konferenz neu bearbeitet und den Parteien zur weiteren Beratung zugestellt.



Aus schweizerischen Verbänden.

Bauarbeiter. In Amriswil konnte ein Streik erledigt werden, nachdem die Unternehmer einen Vergleich annehmen, der die 9½ stündige Arbeitszeit vorsieht. Der Durchschnittslohn für Maurer beträgt Fr. 1.15, für Handlanger 85 Cts. pro Stunde.

Buchbinder. Ein Streik in der Kuvertfabrik Emmishofen konnte durch Vermittlung der kantonalen Einigungscommission erledigt werden. Der Anfangslohn der Arbeiterinnen unter 18 Jahren beträgt 37½ Rp. pro Stunde oder 21 Fr. pro Woche und steigt nach einem halben Jahr auf 42½ Rp., über 18 Jahren sind die Löhne 43 und 48 Rp. Arbeiter erhalten anfangs 70 Rp., nach einem halben Jahre 75 Rp., alles inklusive Teuerungszulagen.

Mit den drei Grossfirmen Günther in Erlenbach, Wolfensberger und Hartmann in Zürich kam eine Vereinbarung zustande, die eine Erhöhung der Akkordlöhne von 15 bis 40 Prozent vorsieht. Die wöchentlichen Teuerungszulagen wurden auf Fr. 2.50 bis Fr. 6.— festgesetzt. Die Arbeitszeit beträgt für die Sommermonate 1918 und 1919 50, während der Wintermonate 52 Stunden. Ab 1. Januar 1920 definitiv 50 Stunden.

Lederarbeiter. Der soeben veröffentlichte Jahresbericht pro 1917 verzeichnet eine Steigerung der Mitgliederzahlen von 1246 auf 3522, die sich auf 27 Sektionen verteilen. Als erfreulichster Agitationserfolg kann gebucht werden, dass es endlich einmal gelang, im Königreich Bally festen Boden zu fassen und die dortigen Kollegen wenigstens zum Teil der Organisation zuzuführen. Neuaunahmen wurden 2964 erzielt, 688 Mitglieder gingen verloren. Die Zahl der weiblichen Mitglieder beträgt 819.

An 27 Orten mit 281 Betrieben wurden 38 Lohn- und Streikbewegungen durchgeführt, an denen 4319 Arbeiter beteiligt waren, darunter 1823 Unorganisierte. In vier Fällen kam es zum Streik, in einem zur Aussperzung. Die Gesamtzahl der Streikenden betrug 112, gestreikt wurde 1025 Tage, für welche total 1229 Fr. Unterstützung bezahlt wurden.

Erreicht wurden für 4131 Beteiligte pro Woche 26,611 Franken Lohnverbesserungen, durchschnittlich pro Teilnehmer also Fr. 5.99 pro Woche oder Fr. 311.48 pro Jahr